

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

- | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| o Urfassung
Ratsbeschluss | vom 21.12.1992
vom 16.12.1992 | in Kraft getreten 06.01.1993 |
| o 1. Änderung
Ratsbeschluss | vom 12.11.2001
vom 08.11.2001 | in Kraft getreten 01.01.2002 |

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel
in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

Begriffbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen gemeindeeigenenen Parks, Grünanlagen, Waldungen, Kinderspielplätze, Sportflächen, Erholungsflächen und unabhängig vom Eigentum Ufer und Böschungen von Gewässern.

§ 2

Verunreinigung von Straßen und öffentlichen Anlagen

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und öffentlichen Anlagen durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen (z.B. Papier, Glas, Speisereste, Konservendosen, Flüssigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1), durch das Ausgießen von Flüssigkeiten und durch Bemalen ist untersagt. Dies gilt entsprechend für öffentliche Einrichtungen, auf Straßen und in öffentlichen Anlagen (z.B. Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen, Versorgungsanlagen, Wartehäuschen, Streusandbehälter, Denkmäler, Brunnen und Bäume) sowie für öffentliche Gebäude. An Einrichtungen vorgenannter Art und öffentlichen Gebäuden dürfen von Unbefugten keine Gegenstände angebracht werden.
- (2) Hat jemand die öffentliche Anlage -auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher die Verunreinigung durch eine Person oder durch ein Tier zu vertreten hat.

§ 3

Freihalten von Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten

Beim Lagern oder Abladen von Sand, Steinen oder anderen Stoffen auf Straßen sind Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten.

§ 4

Schutz der Straßenentwässerung und Gräben

- (1) In die Abflussöffnungen der Straßenentwässerung und in Gräben dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine Flüssigkeiten eingeleitet werden, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Stoffe enthalten, ebenso keine Bindemittel. Dieses gilt auch für Straßenkehricht und Abwasser.
- (2) Soweit die Straßenentwässerung unabhängig von der übrigen Abwässerbeseitigung erfolgt (Trennsystem) dürfen keine aufgelösten Waschmittel und keine sonstigen flüssigen Stoffe eingeleitet werden. Auf den an diesen Straßen anliegenden Grundstücken darf mit Waschmitteln nur gereinigt werden, wenn gesichert ist, dass die Waschmittel auch im aufgelösten Zustand nicht in die Straßenentwässerung gelangen können.
- (3) In öffentlichen Anlagen und auf Straßen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können. Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öligler Gegenstände ist in den öffentlichen Anlagen und auf Straßen verboten. Dieses gilt auch für Privatgrundstücke, es sei denn, dass diese über einen Leichtstoffabscheider in den Schmutzwasserkanal entwässert werden.

§ 5

Lagerung von Materialien, ordnungsgemäße Instandhaltung unbebauter Grundstücke

- (1) Stark riechende, feuergefährliche, fäulnisgefährdete oder gesundheitsschädliche Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert oder in einer Weise be- und verarbeitet werden, dass andere gefährdet werden.
- (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihren Grundbesitz frei von Ratten zu halten.

§ 6

Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen, Aufstellen von Zelten

- (1) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und andere Anhänger, dürfen in öffentlichen Anlagen nicht abgestellt oder belassen werden.
- (2) Das Aufstellen von Zelten ist nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors als örtliche Ordnungsbehörde gestattet.

§ 7

Führen von Hunden

- (1) Hunde dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen einen Maulkorb tragen. Hunde sind so zu halten und zu führen, daß niemand geschädigt oder gefährdet wird und die ständige Einwirkung des Hundeführers gewährleistet ist.
- (2) Hundehalter bzw. Hundeführer haben sich so zu verhalten, daß ihre Hunde auf Straßen und in den öffentlichen Anlagen keinen Kot absetzen. Eingedretene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Eine Ausnahme gilt für Blindenführhunde, die an der Leine geführt werden.

§ 8

Betreten von Grünflächen und Befahren von Spazierwegen

- (1) In den öffentlichen Anlagen dürfen die Grünflächen betreten werden, wo es nicht ausdrücklich durch Schilder verboten ist. Das Befahren von Grünflächen und das Abstellen von Gegenständen und Lagern von Material ist darauf verboten.
- (2) Die Wege in den öffentlichen Anlagen dürfen mit Fahrzeugen nur befahren werden, soweit sie durch Hinweisschilder als Fahrwege gekennzeichnet sind. Dieses gilt nicht für Kinderwagen, Spielfahrzeuge und Krankenfahrstühle.
- (3) Das Betreten der Böschungen des Teiches im Erholungsgebiet "Am Haus Borg" sowie das Betreten des Eises und das Baden im Teich ist verboten.

§ 9

Benutzung der Kinderspielplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Das Befahren der Kinderspielplätze ist nur mit Kinderwagen, Spielfahrzeugen und Krankenfahrstühlen gestattet.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist am Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstückes anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Unbeschadet weitergehender Bestimmungen zur Lärmbekämpfung ist in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten in der Zeit von 12.30 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Derartige Tätigkeiten sind z.B.:

- a) der Gebrauch von motorangetriebenen Gartengeräten
 - b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern u.ä. Gegenständen.
 - c) das Holzhacken, Hämmern und Sägen und Bohren.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 12

Generelle Ausnahmen

- (1) Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr (§ 9 Abs. 1 LImSchG) wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar allgemein eine Ausnahme zugelassen.

- (2) Bei Kirmesveranstaltungen und Schützenfesten wird für die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von dem Benutzungsverbot von Tongeräten (§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG) allgemein eine Ausnahme zugelassen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, soweit Tongeräte auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen und Verkehrsräumen benutzt werden.

§ 13

Weitere Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Gemeindedirektor als örtliche Ordnungsbehörde für Sonderfälle Ausnahmen zulassen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. § 2 Verunreinigung von Straßen und öffentlichen Anlagen
 2. § 3 Freihalten von Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten
 3. § 4 Schutz der Straßenentwässerung und Gräben
 4. § 5 Lagerung von Materialien, ordnungsgemäße Instandhaltung unbebauter Grundstücke
 5. § 6 Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen, Aufstellen von Zelten
 6. § 7 Führen von Hunden
 7. § 8 Betreten von Grünflächen und Befahren von Spazierwegen
 8. § 9 Benutzung der Kinderspielplätze
 9. § 10 Hausnummern
 10. § 11 Wahrung der Mittagsruhe
- missachtet.
- 2) Für jeden Fall einer Ordnungswidrigkeit wird eine Geldbuße bis zu 250 EUR bei Fahrlässigkeit und bis zu 500 EUR bei Vorsatz angedroht, soweit die Handlungen nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bewehrt sind.

§ 15 *)

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Everswinkel vom 4.04.1978 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.

